

WID - Kompakt Nr. 17/11

1. **Bewertung des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2017**
2. **BVerfG: Weitere Eilanträge in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ erfolglos**
3. **VG Mainz: Akteneinsicht vor Ort nach dem Informationsfreiheitsgesetz darf nichts kosten**

Bewertung des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2017

Die Landesregierung hat Ihre Bewertung des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das laufende Jahr 2017 vorgelegt (Vorlage 17/1313). Das jährliche Arbeitsprogramm erläutert, wie die Europäische Kommission die vorrangigen politischen Ziele realisieren und in konkrete Maßnahmen umsetzen will. Es umfasst 21 Schlüsselinitiativen „Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“. Hierzu zählen unter anderem die Umsetzung des digitalen Binnenmarktes, die Verdopplung der Laufzeit und finanziellen Ausstattung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), die weitere Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (vgl. Weißbuch zur Zukunft Europas, WID-Im Fokus Nr. 17/4).

BVerfG: Weitere Eilanträge in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat erneute Eilanträge gegen das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten abgelehnt (Beschlüsse vom 26. März 2017, Aktenzeichen: 1 BvR 3156/15 und 1 BvR 141/16).

Die Antragsteller hatten sich mit ihren Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erneut gegen das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 gewandt. Sie wollten insbesondere mit Blick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Dezember 2016 (Rs. C-203/15 und Rs. C-698/15) erreichen, dass die durch das Gesetz eingeführte Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit außer Kraft gesetzt wird.

Das BVerfG entschied, dass sich auch nach der Entscheidung des EuGH hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bewertung der angegriffenen Regelung Fragen stellen, die nicht zur Klärung im Eilrechtschutzverfahren geeignet seien. Insoweit sei über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unverändert auf der Grundlage einer Folgenabwägung zu entscheiden, wie in den Beschlüssen des BVerfG vom 8. Juni 2016 geschehen (vgl. Aktenzeichen: 1 BvQ 42/15 und 1 BvR 229/16, Rn. 12 ff.).

VG Mainz: Akteneinsicht vor Ort nach dem Informationsfreiheitsgesetz darf nichts kosten

Die Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der Behörde vor Ort ist nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gebührenfrei, auch wenn ihr umfangreiche behördliche Vorbereitungsmaßnahmen vorausgegangen sind. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz mit Urteil vom 5. April 2017 (Aktenzeichen: 3 K 569/16.MZ).

Der Kläger hatte unter Berufung auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme in alle bei der beklagten Stadt vorhandenen Akten zu einem bestimmten Gemarkungsbereich beantragt. Für das Zusammentragen und Aufbereiten der Verfahrensakten entstanden der Beklagten Personalkosten von mehr als 4.000,00 EUR. Nachdem dem Einsichtsgesuch überwiegend stattgegeben worden war, setzte die Beklagte dem Kläger gegenüber eine Gebühr von 500,00 EUR fest und führte aus, wegen des erheblichen Personalaufwands bei der Vorbereitung der Einsichtnahme werde der nach dem Gebührenrahmen mögliche Höchstbetrag in Ansatz gebracht. Eine solche Gebührenerhebung hielt der Kläger für unzulässig.

Das VG Mainz gab der Klage statt und hob den Gebührenbescheid auf. Es bestehe keine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr im Falle der Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der Behörde

vor Ort. Nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, das hier noch zur Anwendung komme, seien Amtshandlungen nach diesem Gesetz zwar grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 13 Abs. 1 Satz 1 LIFG). Dies gelte aber ausdrücklich nicht für die Einsichtnahme in behördliche Unterlagen vor Ort (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LIFG). Insoweit seien der Gesetzeswortlaut und auch der Wille des Gesetzgebers eindeutig. Die Einsichtnahme voraussetzende Vorbereitungsmaßnahmen würden ebenfalls von der Gebührenfreistellung erfasst, weil es keine hinreichend bestimmten gesetzlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung gebe.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 des seit dem 1. Januar 2016 geltenden Landestransparenzgesetzes lauten:
„Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen [...] vor Ort [...].“